

LANDKREIS NIENBURG / WESER

DER LANDRAT



Gebührenverzeichnis des Landkreises Nienburg/Weser für die amtlichen Untersuchungen und sonstigen Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht

- gültig ab 01.08.2018 -

Auf der Grundlage des § 1 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) i. V. m. Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, werden unter Berücksichtigung des Nds. Verwaltungskostengesetzes für die amtlichen Fleischhygieneuntersuchungen im Landkreis Nienburg/Weser folgende Gebühren festgesetzt:

I Gebühren für amtliche Tätigkeiten nach Fleischhygienerecht

1 Einfache Gebühr	Staffel I	Staffel II	Staffel III	Staffel IV
für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung je Tier bei täglichen Schlachtungen in einem Betrieb	bis zu 5 Tieren	von 6 bis zu 35 Tieren	von 36 bis 64 Tieren	ab 65 Tieren (ausgen. Großschl.-betriebe)
a) Rinder ausschl. Jungrinder	28,42 €	23,76 €	17,76 €	14,45 €
b) Jungrinder (bis zu 12 Monate alte Rinder)	28,42 €	18,75 €	16,00 €	13,50 €
c) Schweine von weniger als 25 kg Schlachtgewicht (sowie Schwarzwild im Gehege) einschl. Trichinenuntersuchung	17,59 €	12,60 €	9,80 €	8,10 €
d) Schweine von mindestens 25 kg Schlachtgewicht (sowie Schwarzwild im Gehege) einschl. Trichinenuntersuchung	17,59 €	12,60 €	9,80 €	8,10 €
e) Schafe oder Ziegen von weniger als 12 kg Schlachtgewicht	12,93 €	8,27 €	6,15 €	5,01 €
f) Schafe oder Ziegen von mindestens 12 kg Schlachtgewicht	12,93 €	8,27 €	6,15 €	5,01 €
g) Laufvögel	12,93 €	8,27 €	6,15 €	5,01 €
h) Pferde und sonstigen Einhufern einschl. Trichinenuntersuchung	37,04 €	32,38 €	24,70 €	20,16 €
i) Wildwiederkäuer (Fleischuntersuchung)	11,90 €	10,63 €	7,92 €	6,43 €
j) kleines Haarwild (ausgenommen Wildschwein und Wildwiederkäuer)	14,50 €	10,63 €	7,92 €	6,43 €

Bei Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei der Gewinnung von Fleisch für den eigenen häuslichen Verbrauch (Hausschlachtung) erhöht sich die Gebühr nach Staffel I um 10,00 €

Garantiegebührenregelung

Sind bei der Schlachtung von Schweinen oder Schafen die Kostensätze aufgrund höherer Schlachtzahlen gemäß der aufgeführten Staffelung zu ermäßigen, ist die Gebühr wie folgt zu berechnen:

Es ist mindestens die Gebühr, die der Betrieb unter Ausschöpfung der vorhergehenden Staffel zahlen würde, solange zu erheben, bis dieser Betrag von dem errechneten Gebührensatz der folgenden Staffel überschritten wird.

2. Für die Trichinenuntersuchung bei

erlegtem Schwarzwild und anderem Wild, das Träger von Trichinellen sein kann	6,50 € je Tierkörper
--	----------------------------

3. Zuschlag für Wegstrecken

Soweit für Untersuchungen nach Nr. 1. eine Wegstreckenentschädigung zu vergüten ist wird ein Zuschlag erhoben. Dieser beträgt	0,30 € pro km
---	------------------

Für Wegstrecken, die im Zusammenhang mit einer Probenahme für die Trichinenuntersuchung zusätzlich zurückgelegt werden, wird pro gefahrenem Kilometer ein Zuschlag, der auch die Vergütung des amtlichen Personals berücksichtigt, erhoben. Dieser beträgt bei Beschäftigung eines

amtlichen Tierärztin/Tierarztes	1,87 €
amtlichen Fachassistentin/Fachassistenten	1,06 €

4. Gebühr in Großschlachtbetrieben, Geflügelschlachtbetrieben

Abweichend von Nr. 1 wird in Großschlachtbetrieben und Geflügelschlachtbetrieben sowie der Schlachtung von nicht unter Nr. 1. genannten Tierarten zur Deckung der tatsächlichen Kosten eine Gebühr auf Stundenbasis erhoben.

Diese beträgt pro Stunde bei Beschäftigung einer/eines

amtlichen Tierärztin/Tierarztes	64,61 €
amtlichen Fachassistentin/Fachassistenten für die Durchführung der Fleischuntersuchung	31,90 €
amtlichen Fachassistentin/Fachassistenten für die Durchführung der Trichinenuntersuchung	26,99 €

5. Gebühren für sonstige Amtshandlungen

5.1.

Die Gebühr für Kontrollen, Untersuchungen und Probenahmen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung - einschl. des Zeitaufwandes für Tätigkeiten, die mit den Amtshandlungen in Verbindung stehen (z.B. Dokumentation, Ausstellen von Bescheinigungen, Probenversand) – in

- Schlachtbetrieben
- Fleischzerlegebetrieben
- Umpackbetrieben für frisches Fleisch
- Sonstigen zugelassenen und registrierten Betrieben

beträgt je angefangene Viertelstunde	19,50 €
--------------------------------------	---------

5.2.

Zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 4 sind für die nachstehenden Amtshandlungen folgende Gebühren zu entrichten:

Untersuchungen und Kontrollen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan bei Geflügel je t Schlachtfleisch in Großschlachtbetrieben je	0,50 €
geschlachtetem Rind	0,50 €
geschlachtetem Schwein	0,12 €
in sonstigen Schlachtbetrieben sind die Kosten mit der Gebühr nach I Nr. 1. abgegolten	

Zusätzlich zu den Gebühren nach der Nr. 1. und 4. sind für die Probenahme nach der Schlachtung folgende Gebühren zu entrichten:

a) für die Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht	11,10 €
b) für die bakteriologische Fleischuntersuchung	15,90 €
c) Stichprobenweise Rückstandsuntersuchung	4,35 €
d) zur Untersuchung auf TSE	
in Großschlachtbetrieben	5,00 €
in Schlachtbetrieben nach Nr. 1.	5,00 €
d) zur Untersuchung auf BSE	
in Großschlachtbetrieben	5,00 €
in Schlachtbetrieben nach Nr. 1.	14,50 €

6. Schlachtieruntersuchung von Farmwild einschließlich Ausstellung der Begleitbescheinigung

	19,50 € jedoch mind.
pro angefangene Viertelstunde	20,00 €

II Gebühren für Untersuchungen zu außergewöhnlichen Zeiten

1. Die Gebühren nach I Nr. 4. erhöhen sich je Untersuchungsgegenstand auf höchstens den doppelten Gebührenbetrag, wenn a) die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachtstage durchgeführt wird oder b) die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.	
2. Die Gebühren nach I Nrn. 1. und 4. erhöhen sich für Arbeiten in der Zeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr für amtliche Tierärztinnen/Tierärzte um	5,98 €
amtliche Fachassistentinnen/Fachassistenten um	2,93 € pro Stunde

III Gebühren für Warte- und Ausfallzeiten

Für Warte- und Ausfallzeiten wird je Bediensteter oder Bedienstetem und angefangener Viertelstunde ein Betrag von 19,50 € erhoben, wenn

1. das zur Schlachttieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht;
2. die Schlachtung so verzögert wird, dass mit der Fleischuntersuchung nicht mindestens eine Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt begonnen oder bei der Unterbrechung nicht innerhalb einer Viertelstunde mit der Fleischuntersuchung fortgefahren werden kann.

IV Kosten bei Nichtausführung eines Teiles oder der gesamten Untersuchung

1. Die Kosten für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur die Schlachttier- oder nur die Fleischuntersuchung stattfindet.
2. Die Kosten für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach I Nrn. 1. und 4. sind auch dann zu entrichten, wenn das Untersuchungspersonal sich infolge der Anmeldung der Untersuchung zur Untersuchungsstätte begeben hat, die Untersuchung aber unterbleibt, weil der Untersuchungsgegenstand zur Untersuchung nicht bereitsteht.
3. Sind mehrere Untersuchungsgegenstände für den gleichen Zeitpunkt zur Untersuchung gemeldet, so sind die Kosten nur für einen Untersuchungsgegenstand, und zwar für den des höchsten Gebührensatzes zu entrichten.

V Auslagen

Auslagen, die im Zusammenhang mit der Entnahme von Proben zur Trichinenuntersuchung beim Wildschwein entstehen, sowie Auslagen, die bei der Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung für bakteriologische Untersuchungen, Hygiene- und Rückstandsuntersuchungen sowie die Untersuchung auf BSE entstehen, sind neben den zu erhebenden Gebühren zu erstatten.

VI Einziehung und Fälligkeit

1. Über die zu zahlende Gebühr erhält der Gebührenpflichtige einen Bescheid. Die Gebühr ist mit Zugang des Bescheides fällig.
2. Die Gebühr kann vor Ausführung der Untersuchung oder des sonstigen Dienstgeschäftes gefordert werden.

Nienburg/Weser, _____

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat

Kohlmeier